

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 38/11 B

L 8 SO 848/07 (Thüringer LSG)
S 18 SO 1319/05 (SG Meiningen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Schmalkalden-Meiningen,
Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2011 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **O t h m e r** und
Prof. Dr. **S p e l l b r i n k**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 4. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt A beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfes für kostenaufwändige Ernährung und wegen Gehbehinderung (Merkzeichen "G"). Die hierauf gerichtete Klage war erfolglos (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Meiningen vom 21.3.2007; Urteil des Thüringer Landessozialgerichts <LSG> vom 4.5.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, der Kläger habe über ein vom Beklagten für die Jahre 2003 und 2004 erklärtes Teilanerkenntnis hinaus keinen Anspruch auf höhere Leistungen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt. Er rügt Verfahrensfehler und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es sei von grundsätzlicher Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), "ob die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Fassung 10/2008) im Hinblick auf die Frage des Ob und Wie eines Mehrbedarfes für kostenaufwändige Ernährung als antizipiertes Sachverständigengutachten grundsätzlich hätten Anwendung finden dürfen und im Übrigen allgemein Anwendung finden dürften". Des Weiteren sei klärungsbedürftig, "ob ein Anspruch auf einen Mehrbedarf bereits ab einer möglichen Kenntnis vom Vorliegen der Anspruchsgrundlagen für die Feststellung des Merkzeichens 'G' bestehe oder aber erst ab Feststellung des Merkzeichens 'G' oder erst ab Besitz des Ausweises nach § 69 Abs 5 SGB IX mit dem Merkzeichen 'G' vorliege". Das LSG habe zudem verfahrensfehlerhaft seiner Sachaufklärungspflicht nicht genügt und damit den Untersuchungsgrundsatz verletzt (§ 103 SGG). Er (der Kläger) habe sowohl mündlich als auch schriftlich deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine gutachterliche Prüfung erfolgen solle. Die Amtsermittlungspflicht habe das LSG auch verletzt, weil es ihn nicht darauf hingewiesen habe, dass die Ausführungen im Schreiben vom 24.2.2011 über die Deckung der Mehrbedarfskosten aus dem Regelsatz nicht genügten.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.



- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung schon deshalb nicht gerecht, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt nur so rudimentär geschildert wird, dass nicht einmal der genaue Streitgegenstand erkennbar wird. Damit ist es dem Senat nicht möglich, aufgrund des Vortrags in der Beschwerdebegründung die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen zu beurteilen. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Der Kläger hätte daher den Sachverhalt zumindest ansatzweise schildern und erläutern müssen, dass und an welcher Stelle die aufgeworfenen Rechtsfragen im angestrebten Revisionsverfahren hätten beantwortet werden müssen. Es ist nicht Aufgabe des Senats, sich den für seine Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt selbst zu erarbeiten.
- 6 Auch für die Bezeichnung der behaupteten Verfahrensmängel hätte es einer genauen Sachverhaltsdarstellung und Umschreibung des Streitgegenstands bedurft. Macht nämlich ein Beschwerdeführer das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels - wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision - zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird. Derartige Revisionsgründe hat der Kläger nicht geltend gemacht.



- 7 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bei hinreichender Erfolgsaussicht bewilligt werden. Dies ist - wie bereits oben dargelegt - nicht der Fall.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)